

# Basiswissen Gesetzliche Schuldverhältnisse

Haack / Strauch

7. Auflage 2021  
ISBN 978-3-86752-785-9  
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## 1. Teil: Einführung

Als Schuldverhältnis wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen bezeichnet, durch die eine Person (der Gläubiger) berechtigt ist, von der anderen Person (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern, vgl. § 241 Abs. 1.

Schuldverhältnisse entstehen entweder **durch Rechtsgeschäft** oder **kraft Gesetzes**. Daneben können sich auch aus bestimmten geschäftlichen Kontakten sog. „**rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse**“ ergeben.

- **Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse** entstehen gemäß § 311 Abs. 1 grundsätzlich durch Vertrag (z.B. Kaufvertrag, §§ 433 ff.) – also aufgrund übereinstimmender Willenserklärungen (mindestens) zweier Parteien, ausnahmsweise durch einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Auslobung, § 657) – also aufgrund lediglich einer Willenserklärung.
- **Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse** kommen gemäß § 311 Abs. 2 bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, die Anbahnung eines Vertrags oder ähnliche geschäftliche Kontakte zustande und können nach § 311 Abs. 3 auch zu Dritten bestehen, mit denen der Vertrag gar nicht geschlossen werden soll. Die rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse sind an sich als gesetzliche Schuldverhältnisse einzuordnen, sie sind jedoch den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen weitgehend gleichgestellt.
- **Gesetzliche Schuldverhältnisse** entstehen unabhängig vom Willen der Parteien aufgrund einer gesetzlichen Anordnung.

*Der wesentliche Unterschied zwischen rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht darin, dass die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht von einem Willen abhängig ist, eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführen zu wollen.*

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse:

- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.
- Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff.
- Unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff.

! Weitere gesetzliche Schuldverhältnisse sind z.B.:

- EBV, §§ 987 ff.
- Einbringung von Sachen bei Gastwirten, §§ 701 ff.
- Fund, §§ 965 ff.

## 2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.

### 1. Abschnitt: Einführung zur Geschäftsführung ohne Auftrag

#### A. Bedeutung und Funktion der §§ 677 ff.

Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) in den §§ 677 ff. regeln, welche Folgen sich für die Beteiligten ergeben, wenn jemand ohne vertragliche Absprache oder sonstige Legitimation die Belange eines anderen wahrnimmt.

Eine derartige Regelung ist wegen der möglichen Interessenkollision zwischen den Beteiligten geboten:

§§ 677 ff. sollen die kollidierenden Interessen von Geschäftsführer und Geschäftsherrn zu einem gerechten Ausgleich bringen.

- Derjenige, der für einen anderen dessen Angelegenheiten erledigt hat, der sog. Geschäftsführer, möchte seine Aufwendungen, die er bei der Geschäftsbesorgung zugunsten des anderen getätigt hat, von diesem ersetzt haben.
- Derjenige, in dessen Angelegenheiten der Geschäftsführer tätig geworden ist, der sog. Geschäftsherr, wird – und muss – die Aufwendungen des Geschäftsführers ersetzen, wenn er sowohl mit der Tatsache, dass der Geschäftsführer in seinem Bereich gehandelt hat, als auch mit der Art und Weise, wie dieser die Angelegenheit erledigt hat, einverstanden ist.

**Beispiel:** A befindet sich im Urlaub. Nachbar N, der mit A im gleichen Haus wohnt, nimmt – ohne von A beauftragt zu sein – ein von A bestelltes Paket entgegen und legt die Paketgebühr i.H.v. 5 € aus. Nachdem A aus dem Urlaub zurückgekehrt ist, händigt ihm N das Paket aus und verlangt von ihm den verauslagten Betrag i.H.v. 5 € ersetzt.

In diesem Fall war es A durchaus recht, dass N das Paket für ihn auch ohne Auftrag entgegengenommen hat. Die Annahme des Pakets und dessen Verwahrung durch N entsprach dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des A. Daher kann N von A Ersatz seiner Auslagen i.H.v. 5 € „wie ein Beauftragter“ gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 verlangen.

- Es kann aber auch Fallkonstellationen geben, in denen der Geschäftsherr entweder eine Einmischung in seine Angelegenheiten überhaupt nicht wollte oder er mit der Art und Weise, wie der Geschäftsführer tätig geworden ist, nicht einverstanden ist. In diesen Fällen wird er sich zum einen weigern, dem Geschäftsführer dessen Aufwendungen zu ersetzen, zum anderen wird er gegebenenfalls sogar vom Geschäftsführer Schadensersatz verlangen.

**Beispiel:** Angenommen im obigen Beispiel hätte A das Paket nicht bestellt und er kann mit dem Inhalt auch nichts anfangen.

A war es nicht recht, dass N das Paket für ihn auch ohne Auftrag entgegengenommen hat. Die Annahme des Pakets und dessen Verwahrung durch N entsprach nicht dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen des A. Daher kann N von A in diesem Fall nicht Ersatz seiner Auslagen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 verlangen.

Ein Anspruch aus § 684 S. 1 i.V.m. §§ 812 ff. scheidet ebenfalls aus, da A durch die Geschäftsführung des N nichts erlangt hat – insbesondere hat er keine eigenen Aufwendungen erspart. Folglich kann N von A keinen Ersatz der ausgelegten Paketgebühr verlangen.

**Beachte:** *Dass N bei der Geschäftsbesorgung für A glaubte, sein Handeln entspreche dem Interesse und Willen des A, ändert an diesem Ergebnis nichts. Wer sich in fremde Angelegenheiten einmischt, handelt immer mit dem Risiko, dass er den Willen des Geschäftsherrn falsch einschätzt und deswegen evtl. die Aufwendungen, die er getätigt hat, nicht ersetzt erhält.*

## B. Arten der GoA

Nach dem Gesetz kann man die GoA in **vier Fallgruppen** aufteilen. Dabei ist zunächst zwischen der echten und der unechten GoA zu unterscheiden:

- Eine sog. **echte GoA** liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 677 (Geschäftsbesorgung – für einen anderen – ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung) gegeben sind.
- Eine **unechte GoA** ist gemäß § 687 gegeben, wenn der Geschäftsführer keine Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts hat (irrtümliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1) oder wenn dem Geschäftsführer der Fremdgeschäftsführungswille fehlt (angemaßte Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 2).

*Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der echten und der unechten GoA ist der Fremdgeschäftsführungswille!*

Die echte GoA wird wiederum in die berechtigte GoA und die unberechtigte GoA unterteilt:

- Eine (echte) **berechtigte GoA** setzt voraus, dass neben den Voraussetzungen des § 677 auch die Voraussetzungen des § 683 S. 1 gegeben sind. D.h., die Übernahme des Geschäfts muss dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn entsprechen.
- Entspricht die Übernahme des Geschäfts nicht dem Interesse und/oder dem Willen des Geschäftsherrn liegt eine (echte) **unberechtigte GoA** i.S.v. § 677 i.V.m. § 684 vor.



*Das Unterscheidungsmerkmal zwischen der berechtigten und der unberechtigten GoA ist das Interesse und der Wille des Geschäftsherrn bzgl. der Übernahme der Geschäftsführung!*

## 2. Abschnitt: Die (echte) berechnigte GoA

### Aufbauschema: (echte) berechnigte GoA

#### A. Voraussetzungen

##### I. Voraussetzungen des § 677

1. Geschäftsbesorgung
2. Für einen anderen
  - a) Fremdes Geschäft
  - b) Kenntnis von der Fremdheit (Fremdgeschäftsführungsbewusstsein)
  - c) Fremdgeschäftsführungswille
3. Ohne Auftrag oder sonstige Berechnigung

##### II. Voraussetzungen des § 683 S. 1

1. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Willen des Geschäftsherrn
2. Übernahme der Geschäftsführung entspricht dem Interesse des Geschäftsherrn

#### B. Rechtsfolge

##### I. Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwenderersatz gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670

##### II. Ansprüche des Geschäftsherrn

1. § 677: Ausführung nach Interesse und Willen des Geschäftsherrn
2. § 681 S. 1: Anzeigepflicht
3. § 681 S. 2 i.V.m. §§ 666–668: Auskunft, Herausgabe des Erlangten, Verzinsung
4. § 280 Abs. 1: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei Durchführung der GoA

## 8. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis

### A. Der Grundsatz

**Merke:** Hat jemand einen Gegenstand durch Leistung eines anderen erlangt, hat er ihn nicht „in sonstiger Weise auf Kosten“ eines Dritten erlangt.

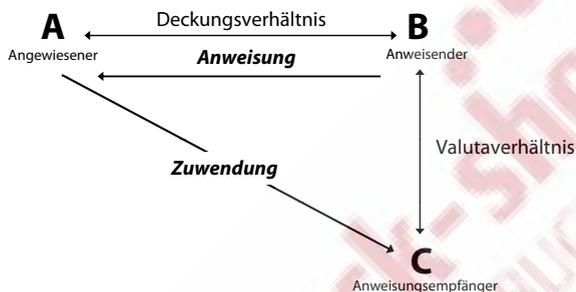
Der **Grundsatz vom Vorrang der Leistungsbeziehung** besagt, dass, wenn jemand einen Bereicherungsgegenstand durch die Leistung eines anderen erhalten hat, dieser Gegenstand grundsätzlich nicht von einem Dritten mit einer Nichtleistungskondition, sondern nur innerhalb der Leistungsbeziehung, herausverlangt werden kann. Der Grund liegt zum einen darin, dass der Empfänger in dem Glauben geschützt werden soll, sich bei Störungen nur mit dem Leistenden auseinandersetzen zu müssen. Zum anderen soll derjenige, der eine Leistung erbringt, auch das Insolvenz- und Entreicherungsrisiko des Empfängers tragen. Hinzu kommt, dass Einwendungen dem Vertragspartner, also dem Leistenden, entgegengesetzt werden sollen. Der Grundsatz vom Vorrang der Leistungsbeziehung ist dabei jeweils auf den Bereicherungsgegenstand (das erlangte Etwas) bezogen. Es reicht also nicht, dass in irgendeinem Verhältnis eine Leistung vorliegt, um eine Nichtleistungskondition zu sperren. Vielmehr geht es darum, ob der Empfänger das erlangte Etwas durch Leistung eines anderen erhalten hat.

Kein „**echter Dreiecksfall**“ liegt beim **Bereicherungsausgleich in einer Leistungskette** vor, bei der eine Sache vom (Erst-)Verkäufer an den (Erst-)Käufer und von diesem (als Zweitverkäufer) wiederum an einen Dritten (Zweitkäufer) veräußert wird. Zwar sind auch hier drei Personen beteiligt, doch sind sie sozusagen „nicht miteinander“, sondern „nur nacheinander“ vertraglich verbunden. Hier stehen jedem Gläubiger grundsätzlich nur Ansprüche gegen seinen Schuldner zu. Eine Ausnahme stellt insoweit § 822 dar, der einen „Durchgriff“ auf den letzten Empfänger in der Bereicherungskette erlaubt, wenn dieser unentgeltlich erwirbt.

Ein „**echter Dreiecksfall**“ liegt in der Regel erst dann vor, wenn ein Dritter die Zuwendung des Leistenden für dessen Rechnung an den Empfänger vermittelt, weil der Dritte dazu vom Leistenden verpflichtet oder angewiesen wurde. Die den sog. **Anweisungsfällen** zugrunde liegende Ausgangslage stellt sich typischerweise wie folgt dar: Der Schuldner B (**Anweisender**) weist einen Dritten A (**Angewiesener**) an, den geschuldeten Gegenstand an seinen Gläubiger C (**Anweisungsempfänger**) zu übertragen.

Mit „Anweisung“ ist hierbei nur selten das Rechtsinstitut der §§ 783 ff. gemeint, zu allermeist handelt es sich um eine auftragsrechtliche (§ 662) oder geschäftsbesorgungsrechtliche (§ 675) Weisung (§ 665). Ein Sonderfall ist der Zahlungsauftrag (§ 675 f Abs. 4 S. 2), den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs (§ 675 f Abs. 4 S. 1) erteilt.

Bei den Anweisungsfällen ist zwischen dem Deckungsverhältnis und dem Valutaverhältnis zu unterscheiden. Das Valutaverhältnis besteht zwischen dem Anweisenden und dem Zuwendungsempfänger. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen ist das Deckungsverhältnis.



### Beispiele:

1. S schuldet dem G die Zahlung von 1.000 €. S weist seine Bank B an, auf das Konto des G 1.000 € zu überweisen.

Das Verhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger G und dem Anweisenden S ist das Valutaverhältnis. Das Verhältnis zwischen der angewiesenen Bank und dem Anweisenden S ist das Deckungsverhältnis.

2. Der Verkäufer V schuldet dem Käufer K die Lieferung einer Partie Herrenschuhe. V weist seinen Lieferanten L an, die Schuhe direkt an K zu liefern.

Das Valutaverhältnis besteht zwischen dem Zuwendungsempfänger K und dem Anweisenden V, das Deckungsverhältnis zwischen dem Angewiesenen L und dem Anweisenden V.

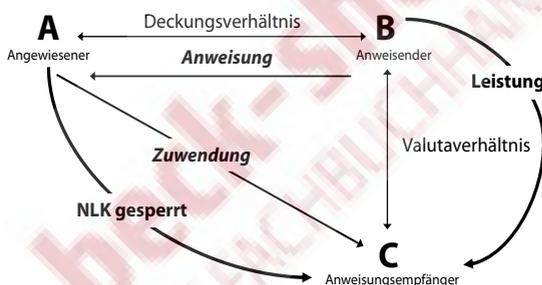
Bei Fehlern in den Rechtsbeziehungen erfolgt der Bereicherungsausgleich grundsätzlich nur in dem mangelhaften Rechtsverhältnis. Ist das Valutaverhältnis unwirksam, besteht ein Bereicherungsanspruch in diesem Verhältnis. Ist das Deckungsverhältnis unwirksam, erfolgt der Bereicherungsausgleich im Deckungsverhältnis.

In den Fällen einer wirksamen Anweisung lässt sich dies mit dem oben beschriebenen Leistungsbegriff begründen. Bestimmt man die Leistungsverhältnisse nämlich aus objektivem Empfängerhorizont, ergeben sich folgende Leistungsbeziehungen: A leistet an B

(weil er diesem gegenüber zur Ausführung der Weisung verpflichtet ist und somit eine Verbindlichkeit gegenüber B erfüllen will, was sowohl B als auch C bewusst ist) und B leistet an C (weil ein objektiver Dritter in der Lage des C weiß, dass ihm gegenüber der B eine Verbindlichkeit erfüllen will und nicht A, da dieser nur gegenüber B verpflichtet ist). Die Rückabwicklungen finden grundsätzlich nur innerhalb dieser Leistungsbeziehungen statt; eine Nichtleistungskondition des A gegenüber C ist gesperrt, weil C den Bereicherungsgegenstand durch Leistung des B erlangt hat.

Das gilt auch dann, wenn sowohl das Deckungs- als auch das Valutaverhältnis gestört bzw. unwirksam ist.

Im Fall einer wirksamen Anweisung stimmt somit das Vorstellungsbild eines objektiven Empfängers und der beteiligten Personen überein.



**Beispiel:** S ist dem G aus einem Kaufvertrag zur Zahlung von 1.000 € verpflichtet. Die Bank des S überweist aufgrund seiner Weisung 1.000 € auf das Konto des G. S erklärt wirksam die Anfechtung des Kaufvertrags mit G.

I. S kann einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 gegen G haben.

1. G hat die Gutschrift von 1.000 € (vgl. § 675 t Abs. 1) auf seinem Konto und damit den Auszahlungsanspruch gegenüber seiner Bank (aus §§ 675 c Abs. 1, 667 bzw. § 781) erlangt.

2. Dieses Etwas kann G durch Leistung des S erlangt haben. Leistung ist die gewollte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, wobei der Leistungszweck bei der Kondition aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 in der Erfüllung einer Verbindlichkeit liegen muss. Aus der Sicht des Zuwendungsempfängers G liegt eine Leistung des S an ihn zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit aus einem Kaufvertrag vor.

3. Für die Leistung bestand kein Rechtsgrund, da S den Kaufvertrag wirksam angefochten hat. S hat gegen G einen Anspruch auf Rückgewähr der Leistung durch Zahlung von 1.000 €.

II. Ein Anspruch der Bank gegen G aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 besteht nicht, da aus der Sicht des Empfängers G keine Leistung der Bank an ihn vorliegt.

III. Ein Anspruch der Bank gegen G aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 besteht nicht, da die Nichtleistungskondition subsidiär ist. G hat die Zuwendung durch eine Leistung des S erlangt und kann sie daher nicht in sonstiger Weise auf Kosten der Bank erhalten haben.

## B. Die Ausnahmen

### I. Ausnahmen kraft Gesetzes

Gesetzliche Ausnahmen vom Grundsatz der Rückabwicklung „über das Dreieck“ sind die Fälle der Durchgriffskonditionen. Sie greifen nur bei

- **§ 816 Abs. 1 S. 2**, wenn der Nichtberechtigte unentgeltlich [wirksam] weiterverfügt hat (s.o. S. 45),
- **§ 822**, wenn der Berechtigte den Bereicherungsgegenstand unentgeltlich [wirksam oder unwirksam] weitergegeben hat (s.o. S. 47),
- dem **dinglichen Doppelmangel** (d.h., wenn sowohl die Übereignung im Deckungs- als auch die Übereignung im Valutaverhältnis unwirksam ist; denn dann ist der Zuwendungsempfänger ohnehin dem Anspruch aus § 985 ausgesetzt)

In allen drei Fällen rechtfertigt sich die Durchbrechung des Grundsatzes dadurch, dass der unentgeltliche Zuwendungsempfänger weniger schutzwürdig ist, als derjenige, der für die Leistung etwas bezahlt hat und daher einen (weiteren) Anspruchsgegner erhalten soll, um die Leistung direkt bei ihm zu kondizieren.

### II. Nicht geregelte Ausnahmen

Weitere (nicht geregelte und damit auch nicht abschließende Fallgruppen), bei denen die Rückabwicklung ebenfalls nicht über das Dreieck, sondern im Zuwendungsverhältnis erfolgen muss, sind:

#### 1. Ausnahmen aufgrund des Leistungsbegriffs

a) Es liegt schon begrifflich **keine (zurechenbare) Leistung** vor.

Der Grundsatz der Rückabwicklung „über's Eck“ kann einer direkten Inanspruchnahme des Empfängers aus einer Nichtleistungskondition nicht entgegenstehen, wenn ihm das Erhaltene von niemandem geleistet wurde. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der vermeintlich Anweisende den Zuwendenden in Wirklichkeit gar nicht angewiesen hat (sog. Fälle der **unwirksamen oder fehlenden Anweisung**).

Keine zurechenbare Leistung

- 1.** Was verändert sich bei der Prüfung des § 823 Abs. 2 im Vergleich zur Prüfung des § 823 Abs. 1?
  - 2.** Was ist ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2?
  - 3.** Wie beurteilt sich die Verschuldensfähigkeit bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 2?
  - 4.** Nach welchem Maßstab beurteilt sich der Verschuldensgrad bei der Prüfung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 2?
  - 5.** Was sind die Voraussetzungen des § 826?
  - 6.** Woraus kann sich der Verstoß gegen die guten Sitten bei § 826 ergeben?
  - 7.** Worauf muss sich der Vorsatz bei § 826 beziehen?
- 1.** Anstelle einer Rechts(gut)verletzung, die bei dem Anspruch aus § 823 Abs. 1 zu prüfen ist, muss bei § 823 Abs. 2 erörtert werden, ob eine Schutzgesetzverletzung gegeben ist.
  - 2.** Ein Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 ist jede Rechtsnorm, die Befehlscharakter hat und zumindest auch den Schutz eines Einzelnen oder eines bestimmten Personenkreises bezweckt (persönlicher und sachlicher Individualschutz).
  - 3.** Die Verschuldensfähigkeit beurteilt sich bei § 823 Abs. 2 nach den zivilrechtlichen Regeln der §§ 827, 828 – und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Schutzgesetz um einen Straftatbestand handelt.
  - 4.** Erfordert das Schutzgesetz selbst Verschulden, so ist der Verschuldensgrad nach den Regeln des Schutzgesetzes zu prüfen. Ansonsten ist Verschulden i.S.v. § 276 erforderlich.
  - 5.** Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch aus § 826 ist, dass der Schädiger dem Betroffenen vorsätzlich einen Schaden zugefügt hat und zwar in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise.
  - 6.** Die Sittenwidrigkeit kann sich ergeben aus den angewendeten Mitteln, dem verfolgten Zweck oder aus der Kombination eines zulässigen Mittels mit einem unzulässigen Zweck.
  - 7.** Der Vorsatz muss sich auf die den Sittenverstoß begründenden Tatsachen und den Schaden beziehen. (Wegen dieser Anforderungen sind die Voraussetzungen des § 826 in der Praxis schwer nachzuweisen.)

## 4. Abschnitt: Sonstige Anspruchsgrundlagen

### A. § 831

#### Aufbauschema: § 831

- I. Voraussetzungen** (haftungsbegründender Tatbestand)
  - 1. Geschäftsherr**

= wer Tätigkeit des Handelnden jederzeit beschränken, entziehen, näher konkretisieren kann
  - 2. Verrichtungsgehilfe**

= wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse und Pflichtenkreis tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist
  - 3. tatbestandsmäßige und rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen**
  - 4. in Ausübung der Verrichtung**

= sachlich/zeitlich innerer Zusammenhang zwischen aufgetragener Verrichtung und Verletzungshandlung; kein Handeln „bei Gelegenheit“
  - 5. Verschulden des Geschäftsherrn**
    - wird vermutet
    - Exkulpation durch Widerlegung der Verschuldens- bzw. Kausalitätsvermutung, § 831 Abs. 1 S. 2
- II. Rechtsfolge** (haftungsausfüllender Tatbestand)

Ersatz des durch die unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen zurechenbar verursachten Schadens

  - 1. Ermittlung des zurechenbaren Schadens**
    - a) Schadensermittlung**
    - b) Kausalität und Zurechnung**
      - aa) Äquivalenz**
      - bb) Adäquanz**
      - cc) Schutzzweck der Norm**
  - 2. Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff.**
  - 3. Mitverschulden des Geschädigten, § 254**

# Die Helfer für alle Fälle...



## **Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO**

Dr. Tobias Langkamp,  
Rechtsanwalt und Repetitor  
Frank Müller, Rechtsanwalt und  
Repetitor

18. Auflage 2020 – 16,90 €  
ISBN 978-3-86752-709-5



## **Aufbauschemata Strafrecht/StPO**

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,  
FA Strafrecht und Repetitor  
Dr. Manuel Ladiges, LL.M.  
(Edinburgh)

16. Auflage 2021 – 16,90 €  
ISBN 978-3-86752-756-9



## **Aufbauschemata Öffentliches Recht**

Thomas Müller, Rechtsanwalt  
und Repetitor

18. Auflage 2021 – 16,90 €  
ISBN 978-3-86752-772-9

... mit Alpmann  
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

# RÜ

Ihre Examensfälle von morgen

# RechtsprechungsÜbersicht



**Ihre Examensfälle von morgen – schon heute in der RÜ!  
Von erfahrenen Repetitoren ausgewählte Entscheidungen  
im Gutachtenstil gelöst. Genau so, wie Sie den Fall in Ihrer  
Examensklausur lösen müssen!**

**Probeheft bestellen unter: [as.info@alpmann-schmidt.de](mailto:as.info@alpmann-schmidt.de)**

# Alles in bester Ordnung

Alpmann Schmidt – die vollständige und kompetente Begleitung durch Jurastudium und Referendariat

## Die Grundlagen



Basiswissen



Fälle

## Das komplette Examenwissen



Skripten



Skripten 2. Examen

## Die Helfer für alle Fälle



Überblick



Überblick 2



Aufbauschemata



Definitionen



Karteikarten

## Mit Sicherheit ins Examen



Klausuren 1. Examen



Klausuren 2. Examen



Rechtsprechungsübersicht



Das Plus für Referendare



Alpmann Schmidt

powered by  
**Repetico**

# EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Einsteiger und zum Wiederholen

## *Unsere Definitionen sind Nachschlagewerk und Vokabeltrainer zugleich*

- Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet
- Stichwortbezogenes Lernen (z.B. alle Definitionen zum Raub)
- Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur
- Täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten
- Einzelnen oder als Paket erhältlich

NEU

- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: [www.repetico.de/alpmann-schmidt](http://www.repetico.de/alpmann-schmidt)

